



Der Vorsitzende

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Elke Sarto

Geschäftszahl:
2021-0.827.550 (VA/8682/V-1)

Datum:
20. Dezember 2021

Betr.: NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung
Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ GS6-G-1000/067-2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft bedankt sich für die Einladung, zum Entwurf einer neuerlichen Änderung der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV) Stellung zu nehmen. Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Empfehlungen und Anregungen der Volksanwaltschaft in der Stellungnahme vom 7.12.2020 zum Entwurf der Novelle der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung 2021 nicht umgesetzt wurden, weshalb um Berücksichtigung der einzelnen Punkte bei dieser Änderung der Verordnung ersucht wird. Zur Novelle 2022 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1 Einsatz von Gruppenhelferinnen und Gruppenhelfern als Betreuungspersonen

In § 9 Abs. 3 NÖ KJHEV wird der Kreis der Qualifikationsnachweise für das Betreuungspersonal erweitert. Personen, die eine vom Kinder- und Jugendhilfeträger veranstaltete Schulung zur Gruppenhelferin bzw. Gruppenhelfer oder eine vergleichbare Schulung erfolgreich absolviert haben, können entsprechend dem in der Anlage der NÖ Bewertungs- und Referenzverwendungsordnung genannten Umfang als Betreuungspersonen eingesetzt werden. In dieser Anlage wird der Inhalt der Tätigkeit der Gruppenhelferin bzw. des Gruppenhelfers als Mitwirkung und Unterstützung bei der Betreuung von jungen Menschen in Landeseinrichtungen, insbesondere in einem Sozialpädagogischen Betreuungszentrum (SBZ) im Rahmen des vorgegebenen Betreuungs-

bzw. Förderplanes und im Rahmen der Vorgaben der Sozialpädagogischen Leitung bzw. der Leitung eines Krisenzentrums oder eines Mutter-Kind-Hauses und der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen beschrieben. Sie müssen eine Kurzausbildung mit ca. 120 Stunden absolvieren und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung vorweisen.

Aus der Sicht der Volksanwaltschaft wäre eine Klarstellung erforderlich, wie viele Gruppenhelferinnen und Gruppenhelfer pro Gruppe maximal arbeiten dürfen bzw. wie das Verhältnis zur Anzahl an Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die sie bei der Betreuung unterstützen sollen, sein darf. Zu befürchten ist sonst, dass zukünftig Gruppenhelferinnen und Gruppenhelfer, die nach Gehaltsklasse 5 entlohnt werden, während Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Gehaltsklasse 10 sind, aus finanziellen Überlegungen vermehrt angestellt werden könnten.

Auch bei einer Knappheit von sozialpädagogisch ausgebildetem Personal könnten solche Überlegungen bei der Personalauswahl einfließen. Wie in Punkt 2 genauer ausgeführt, ist es zurzeit für viele Einrichtungen sehr schwer, pädagogisches Personal zu bekommen. Um die Betreuungsqualität zu gewährleisten muss sichergestellt sein, dass das Verhältnis zwischen professionell ausgebildetem Personal und Personal, das zur Unterstützung da ist, stimmt.

2 Flexibilisierung des Betreuungsschlüssels

Durch § 10 Abs. 1a soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der festgelegte Betreuungsschlüssel in sozialpädagogisch – inklusiven Wohnformen für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse unterschritten werden kann. Dadurch müssen nur mehr 0,45 Vollzeitäquivalente (VZÄ) je minderjähriger Person statt 0,67 VZÄ, in Krisenzentren nur mehr 7,5 statt 8 VZÄ pro Gruppe und in therapeutischen Kleinwohnformen 4,5 statt 5 VZÄ pro Gruppe zur Verfügung stehen.

Beispielhaft für außergewöhnliche Verhältnisse werden das tägliche Leben der Allgemeinheit einschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz oder Katastrophen genannt. In Krisenzeiten wie der gegenwärtigen Covid-19 Pandemie könnte entsprechend dem Entwurf zukünftig der Betreuungsschlüssel langfristig unterschritten werden. In den letzten beiden Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass die Betreuung der Kinder und Jugendlichen während Lockdowns wesentlich intensiver ist und eigentlich der normale Betreuungsschlüssel nicht einmal mehr ausreicht, um die gewohnte Betreuungsqualität sicherstellen zu können, da die Bewilligungskonzepte der Einrichtungen nicht auf eine Daueranwesenheit der Minderjährigen abgestimmt sind. Die Ursachen für die durchgehende Anwesenheit der Minderjährigen sind vielfältig. Persönliche Kontakte mit der Herkunftsfamilie müssen eingeschränkt oder sogar ausgesetzt werden. Auf Grund von Quarantänemaßnahmen können Kindergärten und Schulen bzw. Nachmittagsbetreuungen nicht besucht

werden. Kommt es zu Schulschließungen und Umstellung auf distance learning sind nicht nur die Minderjährigen den ganzen Tag zu betreuen, sondern bedarf es zusätzlicher Unterstützung durch das pädagogische Personal.

Die Erfahrungen der letzten 2 Jahre haben gezeigt, dass gerade in diesen Zeiten mehr Personal nötig wäre, um adäquat auf die besonderen Verhältnisse reagieren zu können. Dadurch, dass die Kinder und Jugendlichen wesentlich mehr Zeit während eines Lockdowns in der Einrichtung verbringen müssen und Heimfahrtwochenenden seltener oder gar nicht stattfinden, verschärft sich auch die Gruppendynamik und sind viel öfter pädagogische Interventionen erforderlich.

Dazu kommt noch, dass durch vermehrte Krankenstände, Quarantänemaßnahmen oder Freistellungen Personal fehlt, um die Betreuung aufrechtzuerhalten. Die einsatzfähigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufen Mehrstunden an, die nicht mehr abgebaut werden können. Wenn der Betreuungsschlüssel pro Gruppe herabgesetzt wird und pandemiebedingt weniger Personen zur Verfügung stehen, wird die oben beschriebene Situation zukünftig noch massiv verschlechtert werden.

Wie die Kommissionen der Volksanwaltschaft bei ihren Besuchen feststellen mussten, ist die personelle Situation in sozialpädagogischen Einrichtungen in den letzten 2 Jahren in ganz Österreich als kritisch zu betrachten. Schon jetzt zeigen sich die Folgen der verschärften Arbeitssituation in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen der letzten beiden Jahre. Die Personalfluktuationsrate ist wegen der höheren Arbeitsbelastung gestiegen. Vakante Stellen sind schwerer nach zu besetzen und der Anteil der Teilzeitkräfte in den Wohngruppen hat sich vergrößert, da durch die gestiegenen Belastungen ein Arbeiten als Vollzeitkraft kaum zu schaffen ist. Die Volksanwaltschaft spricht sich daher vehement gegen diese Möglichkeit der Reduzierung des Betreuungsschlüssels in Zeiten einer Pandemie aus, da außergewöhnliche Verhältnisse genau das Gegenteil erfordern würden, nämlich die Aufstockung des Personals.

3 Überschreitung der Gruppengrößen

§ 11 Abs. 2 sieht ebenfalls für Krisenzeiten die Möglichkeit einer längerfristigen Überschreitung der Obergrenzen für sämtliche Wohnformen vor. Wie bereits in Punkt 2 dargelegt, verschärft sich im Lockdown allein durch vermehrte Anwesenheit der Minderjährigen die Gruppendynamik und die Betreuungssituation in der Gruppe wird erschwert. Hinzu kommt die Wechselwirkung von einer Erhöhung der Gruppengröße nach § 10 und gleichzeitiger Senkung des Personalschlüssels, da dadurch ein doppelter Effekt in Richtung Verschlechterung der Betreuungssituation bewirkt wird.

Außerdem wird die Absonderung von Kindern und Jugendlichen aufgrund eines Quarantänebescheides schon wegen der räumlichen Gegebenheiten wesentlich schwieriger bis geradezu unmöglich, wenn gleichzeitig mehr Kinder pro Gruppe betreut werden. Da es sich bei solchen Absonderungsmaßnahmen um freiheitsbeschränkte Maßnahmen handelt, müsste dafür eine 1:1 Betreuung zur Verfügung stehen, um das jeweils gelindeste Mittel gewährleisten zu können. Darüber hinaus ist im Entwurf nicht einmal konkretisiert, um wie viel die Obergrenzen überschritten werden dürfen. Die Volksanwaltschaft spricht sich daher auch gegen diese Neuerung massiv aus.

Zu bedenken gibt die Volksanwaltschaft außerdem, dass durch diesen Entwurf die wichtigsten Ziele der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung 2020, nämlich die höchstzulässigen Gruppengrößen in NÖ zu reduzieren, das Ausbildungsniveau zu erhöhen und den Betreuungsschlüssel den Erfordernissen der betreuten Minderjährigen anzupassen, langfristig untergraben werden. Da es aufgrund der letzten Entwicklungen des Pandemiegeschehens immer wahrscheinlicher wird, dass Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz auch in den nächsten Jahren regelmäßig eingesetzt werden müssen, ist eine langfristige Verschlechterung der Betreuungssituation niederösterreichischer Kinder und Jugendlicher in Fremdbetreuung zu befürchten, was von der Volksanwaltschaft nicht gebilligt werden kann. Die Volksanwaltschaft fordert daher die ersatzlose Streichung von § 10 Abs. 1a und § 11 Abs. 2 2. Satz.

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Walter ROSENKRANZ